

Die hiernach den sämtlichen Chausseegeldeinnehmern Ihres Bezirks zu ertheilende Anweisung ist dergestalt zu beschleunigen, daß die neue Einrichtung mit dem dafür festgesetzten Termine, den 1. Juli dieses Jahres, jedenfalls zur Ausführung gelangt.

Für jede Chausseegeldeinnahme folgt anbei ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung nebst der Bekanntmachung vom heutigen Tage.

Dresden, den 29. April 1869.

Finanzministerium.
von Friesen.

Hartmann.

Referent Dehmichen: Das vorliegende königl. Decret, über welches die zweite Deputation heute Bericht zu erstatten hat, ist von Seiten der königl. Staatsregierung hauptsächlich zu dem Zwecke gegeben worden, um durch einen gewissen Zwang, der in der Erhöhung der einzelnen Chausseegeldsätze liegt, herbeizuführen, daß Diejenigen, welche Chausseen benutzen und Frachten darauf bewegen, sich Wagen mit breiten Radfelgen bedienen. Es ist seitens der königl. Staatsregierung sonach keineswegs eine Erhöhung des Chausseegeldes damit bezweckt, sondern mehr durch diesen Zwang eine Erleichterung des Bedarfs für die Unterhaltung der Chausseen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Deputation die Angelegenheit verhandelt und ist schließlich, wie Ihnen der Bericht sagt, zu der Ansicht gelangt, daß das Mittel, welches die königl. Staatsregierung als geeignet bezeichnet, um diesen Zweck zu erreichen, nicht passend ist und der Zweck, wie ihn die königl. Staatsregierung will, nach Ansicht der Deputation auf diesem Wege nicht erreicht wird. Es würde vielmehr dadurch nur herbeigeführt werden, daß Diejenigen, welche die Chausseen nicht in dem Maße benutzen, wie die gewöhnlichen Frachtfuhrwerke, einen erhöhten Chausseegeldsatz zu zahlen haben würden, und um das zu vermeiden und um Mißverständnisse, nach Befinden verschiedene Beurtheilungen seitens der Chausseegeldeinnehmer gegenüber den die Chausseen benutzenden Frachtfuhrleuten zu umgehen, ist die Deputation zu dem Resultat gekommen, welches in dem Bericht vorliegt.

Präsident Haberkorn: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Es sind mir soeben zwei Anträge überreicht worden. Nach dem einen beantragen die Abgg. Dr. Heine und Köckert:

„Die Versammlung wolle beschließen:

1. das königl. Decret, die Chausseegelder betreffend, sammt Deputationsbericht so lange zurückzulegen, bis die Berathung des Budgets vollendet ist.“

Wenn der Antrag Unterstützung findet, wolle die Versammlung

- „2. zunächst die Begründung des Antrags gestatten, darüber abstimmen und erst, wenn

derselbe gefallen ist, in die Berathung über das betreffende Decret sammt Deputationsbericht eintreten.“

Der andere Antrag rührt von den Abgg. Gule und Genossen her und lautet:

Die Unterzeichneten beantragen hiermit:

Die Kammer wolle die sämtlichen Vorschläge ihrer zweiten Deputation Abth. A in Bezug auf das königl. Decret Nr. 16, die veränderte Erhebung des Chausseegeldes betreffend, ablehnen; vielmehr in Uebereinstimmung mit der schon früher wiederholt im Schooße der Landesvertretung und jetzt wieder von der Deputation selbst ausgesprochenen Ansicht, daß die völlige Aufhebung des Chausseegeldes dringend wünschenswerth sei, sich im Principe für diese Aufhebung schon jetzt aussprechen und nur die Frage, ob und inwieweit der bei Beseitigung des Chausseegeldes entstehende Ausfall im Einnahmehudget auf andere Weise, insbesondere etwa im Wege einer entsprechenden Besteuerung des Zugviehs, beziehentlich nach bestimmten speciellen Gradationen wieder auszugleichen sei, an die gedachte Deputation zu anderweiter, jedoch erst dann, wenn das Budget insoweit, als zu diesem Behufe nöthig, festgestellt sein wird, zu bewirkender Berichterstattung zurückverweisen.

Dresden, am 21. October 1869.

Gule.	Dr. Biedermann.
Dr. Heine.	Temper.
Köckert.	Schubert.
Hauffe.	A. Lange.
Stauß.	Schulze.
Israel.	

Beide Anträge sind zunächst zur Unterstützung zu bringen. Ich frage deshalb zunächst: Unterstützt die Kammer den Antrag der Abgg. Dr. Heine und Köckert? — Ausreichend.

Ferner frage ich: Unterstützt die Kammer den Antrag der Abgg. Gule und Genossen? — Ausreichend.

Zur allgemeinen Debatte haben sich zunächst gemeldet die Abgg. Barth und Jungnickel.

Abg. Barth: Daß die Bezahlung des Chausseegeldes nicht nur eine der unbelibtesten, sondern auch eine der ungleichmäßigsten Abgaben ist, ist schon wiederholt besprochen und anerkannt worden. Diese Ungleichheit hat sich aber in neuerer Zeit durch die Erbauung der Eisenbahnen bedeutend vermehrt, weil dadurch das eigentliche Landfuhrwerk, welches längere Strecken die Straße befährt und dabei in Entfernungen von 2 Stunden Chausseegeld geben muß, aufgehört hat; es besteht jetzt nur noch Localfuhrwerk. Denken wir uns nun eine mittlere Stadt als Centralpunkt der Umgegend, weil doch gewöhnlich die